



Vorlesung

Vertiefung und Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht

Dr. Luitpold Graf Wolffskeel von Reichenberg
Notar in Bamberg

Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
Sommersemester 2024

6 Personengesellschaftsverträge, insbesondere eGBR

Überblick

- GbR, §§ 705 ff. BGB
- OHG, §§ 105 ff. HGB
- KG, § 161 ff. AktG

Exkurs: Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters

- Nach ganz hM gibt es keine Einpersonengesellschaft
- § 712a BGB: (1) Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so erlischt die Gesellschaft ohne Liquidation. Das Gesellschaftsvermögen geht zum Zeitpunkt des Ausscheidens des vorletzten Gesellschafters im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter über.

(2) In Bezug auf die Rechte und Pflichten des vorletzten Gesellschafters sind anlässlich seines Ausscheidens die §§ 728 bis 728b entsprechend anzuwenden.
- Gilt über § 105 Abs. 3 HGB auch für OHG und über §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 3 HGB auch für KG
- Besonderheiten, wenn einziger Komplementär ausscheidet, vgl. Roth in Hopt, HGB, 43. Aufl. 2024, § 130 Rn. 21

GbR - Überblick

- Gesetzliche Regelungen in den §§ 709 ff. BGB
- Regelungen sind abdingbar, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt, § 708 BGB
- Typische Regelungen im GbR-Vertrag
 - Name und Sitz
 - Beitragsleistungen – Achtung, die Verpflichtung, Grundbesitz oder GmbH-Anteile einzubringen, führt zur Beurkundungspflicht des Gesellschaftsvertrags (§ 311b Abs. 1 BGB, § 15 Abs. 4 GmbHG)
 - Regelungen zur Übertragung von Anteilen
 - Regelungen zum Tod eines Gesellschafters
 - Regelungen zur Kündigung
 - Regelungen zur Abfindung
 - Regelungen zur Geschäftsführung
 - Regelungen zur Vertretung

GbR – Einzelne Regelungsbereiche

- Name
 - Firmenrechtliche Vorschriften der §§ 18, 21- 24, 30 und 37 HGB sind bei der rechtsfähigen GbR zu beachten, § 707b Nr. 1 BGB
- Sitz
 - Grundsatz: Sitz ist der Ort, an dem die Geschäfte geführt werden, § 706 Satz 1 BGB
 - Wenn die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen ist, kann ein abweichender Sitz vereinbart werden, § 706 Satz 2 BGB (Vertragssitz)

GbR – Einzelne Regelungsbereiche

- Beiträge, Beteiligungsverhältnisse
 - Gesetzliche Ausgangslage: Im Zweifel sind die Gesellschafter zu gleichen Beiträgen verpflichtet (§ 709 Abs. 2 BGB) und haben die Gesellschafter die gleiche Stimmkraft und einen gleichen Anteil an Gewinn und Verlust (§ 709 Abs. 3 BGB)
 - Regelungsbedarf:
 - Vereinbarung der Beiträge
 - Festlegung der Beteiligungsquoten – entscheidend für Stimmrechte und Beteiligung an Gewinn und Verlust
- Übertragung von Gesellschaftsanteilen
 - Gesetzliche Ausgangslage: Übertragung nur mit Zustimmung der anderen Gesellschafter, § 711 Abs. 1 BGB
 - Regelungsbedarf:
 - Ausnahmen, zB bei Übertragung an Kinder oder andere Gesellschafter
 - uU Vorkaufsrechte

GbR – Einzelne Regelungsbereiche

- Tod eines Gesellschafters
 - Gesetzliche Ausgangslage: Gesellschafter scheidet aus der GbR aus, § 723 Abs. 1 Nr. 1 BGB, sofern es noch mindestens zwei weitere Gesellschafter gibt, wird Gesellschaft fortgesetzt, den Erben steht eine Abfindung zu (§ 728 BGB)
 - Regelungsbedarf:
 - Regelungen zur Abfindung (Höhe und Fälligkeit)
 - Auflösung?
 - Nachfolgeklausel (Anteil wird vererblich gestellt)
 - Einfache
 - Qualifizierte

GbR – Einzelne Regelungsbereiche

- Kündigung
 - Gesetzliche Ausgangslage: Ordentliche Kündigung und außerordentliche Kündigung möglich, § 725 BGB
 - Regelungsbedarf:
 - Kündigungsfrist
 - Ausschluss der ordentlichen Kündigung
- Abfindung
 - Gesetzliche Ausgangslage: Verkehrswert, § 728 BGB
 - Regelungsbedarf
 - Berechnungsmethode
 - Vorsorge für Streitfälle, zB Bestimmung eines Schiedsgutachters
 - Kürzung
 - Ausschluss?
 - Fälligkeit

GbR – Einzelne Regelungsbereiche

- Geschäftsführung
 - Gesetzliche Ausgangslage: Alle Gesellschafter sind zur GF befugt, alle gemeinsam (§ 715 Abs. 1, 3 BGB)
 - Regelungsbedarf:
 - Bestimmung von geschäftsführungsbefugten Gesellschaftern
 - Einzel-Geschäftsführerbefugnis; GF-Befugnis für ausgewählte Gesellschafter gemeinsam
 - Achtung: Prinzip der Selbstorganschaft
- Vertretung
 - Gesetzliche Ausgangslage: Alle Gesellschafter sind gemeinsam zur Vertretung befugt (§ 720 Abs. 1 BGB)
 - Regelungsbedarf:
 - Einzel-Vertretungsbefugnis; Vertretungsbefugnis für ausgewählte Gesellschafter gemeinsam
 - Befreiung von § 181 BGB
 - Achtung: Prinzip der Selbstorganschaft

GbR – Einzelne Regelungsbereiche

- Vertretung (Fortsetzung)
 - Regelungsbedarf:
 - Vertretungsmacht kann im Außenverhältnis nicht beschränkt werden, § 720 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BGB

Die eingetragene GbR

- Rechtsfähige GbRs können in das neue (seit 1.1.2024) Gesellschaftsregister eingetragen werden, § 707 Abs. 1 BGB
- Keine konstitutive Wirkung
- Keine generelle Pflicht zur Eintragung, aber mittelbarer Zwang für bestimmte Gesellschaften über
 - § 47 Abs. 2 GBO: Grundbuch
 - § 51 Abs. 2 SchRegO: Schiffsregister
 - § 707a Abs. 1 Satz 2 BGB: Anteile an registrierten Personengesellschaften
 - § 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG: Gesellschafterliste
 - § 67 Abs. 1 AktG: Aktienregister
- Mit der Eintragung muss die GbR die Bezeichnung „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ führen, § 707a Abs. 2 Satz 1 BGB
- § 15 HGB ist entsprechend anwendbar, § 707a Abs. 3 Satz 1 BGB
- Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister, § 20 Abs. 1 Satz 1 GwG

Die eingetragene GbR

- Inhalt Anmeldung gemäß § 707 Abs. 2 BGB
 - Zwingende Angaben in § 707 Abs. 2 BGB
 - Zudem: Zweck der Gesellschaft
- Von allen Gesellschaftern anzumelden, öffentliche Beglaubigung notwendig (§ 707b Nr. 2 BGB, 12 HGB)
- Umstritten, ob höchstpersönlich, insbesondere im Hinblick auf die Versicherung gemäß § 707 Abs. 2 Nr. 4 BGB – hM: nein
- Spätere Anmeldungen bei Änderungen: § 707 Abs. 3 BGB
 - Registervollmachten
- Statuswechsel gemäß § 707c BGB

Exkurs: Die eGbR und das Grundbuch

- Gemäß § 47 Abs. 2 GBO soll für eine GbR ein Recht nur eingetragen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist; obwohl nur Soll-Vorschrift, ist die Voreintragung in der Praxis zwingend
 - Schwierig, wenn GbR bei Abschluss des Erwerbsvertrags noch nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist: Beurkundung ist dennoch möglich, aber Eintragung im Grundbuch erst nach Eintragung in das Gesellschaftsregister – Problem: Identität der GbR, die in der Urkunde handelt und der eGbR, die in das Gesellschaftsregister eingetragen wird
- Gilt auch für GbR, die bereits im Grundbuch eingetragen ist (nach altem Recht wurde die Muster GbR, bestehend aus den Gesellschaftern A und B in das Grundbuch eingetragen – noch früher A und B als Gesellschafter bürgerlichen Rechts), Art. 229 § 21 EGBGB
 - Richtigstellung des Grundbuchs ist erforderlich: Bewilligung aller eingetragener GbR-Gesellschafter sowie Zustimmung der eGbR, Art. 229 § 21 Abs. 3 Satz 2 EGBGB
 - Zwei Urkunden (Anmeldung und nach Eintragung Antrag auf Richtigstellung – wie kann der Kautelarjurist den Aufwand für die Mandanten verringern?)

GbR - Beispiele

- Beispiele:
 - Anmeldung (siehe pdf)
 - Antrag auf Richtigstellung des Grundbuchs (siehe pdf)

OHG - Überblick

- Gesetzliche Regelungen in den §§ 105 ff. HGB
- Regelungen sind abdingbar, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt, § 108 BGB
- Typische Regelungen im OHG-Vertrag
 - Name und Sitz
 - Beitragsleistungen – Achtung, die Verpflichtung, Grundbesitz oder GmbH-Anteile einzubringen, führt zur Beurkundungspflicht des Gesellschaftsvertrags (§ 311b Abs. 1 BGB, § 15 Abs. 4 GmbHG)
 - Regelungen zur Übertragung von Anteilen
 - Regelungen zum Tod eines Gesellschafters
 - Regelungen zur Kündigung
 - Regelungen zur Abfindung
 - Regelungen zur Geschäftsführung
 - Regelungen zur Vertretung

OHG – einzelne Regelungsbereiche

- Vgl. im Wesentlichen GbR
- Seit dem MoPeG kann eine OHG auch zur Ausübung Freier Berufe (zB Steuerberater, Anwalt) gegründet werden, § 107 Abs. 2 Satz 2 HGB

KG – Einzelne Regelungsbereiche

- Vgl. im Wesentlichen OHG (§ 161 Abs. 2 HGB)
- Vertretung durch Kommanditisten?
 - § 179 Abs. 1 HGB ist zwingend
 - Aber Vollmacht für Prokuristen ist möglich

KG – Besondere Erscheinungsformen

- GmbH & Co. KG
 - Kommanditgesellschaft, bei der der Komplementär eine GmbH ist
 - Komplementär-GmbH hat häufig keinen weiteren Unternehmensgegenstand, aber möglich ist es
 - Keine natürliche Person haftet unbeschränkt persönlich
 - Vertretung durch die GmbH, diese wiederum durch ihre Geschäftsführer
 - Besonderes Augenmerk auf § 181 BGB
 - Im Verhältnis von KG zur Komplementär-GmbH
 - Im Verhältnis von GF zur Komplementär-GmbH
 - Im Verhältnis von GF zur KG
- zB „Der persönlich haftende Gesellschafter und seine jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit“

KG – Besondere Erscheinungsformen

- (Einheits-) GmbH & Co. KG
 - GmbH & Co. KG, bei der einziger Gesellschafter der GmbH die KG selbst ist
 - Gründungsmöglichkeiten
 - 1) Gründung der GmbH durch die späteren Kommanditisten; 2) Gründung der KG durch die Kommanditisten und die GmbH (iG); 3) Übertragung der Geschäftsanteile der GmbH von den Kommanditisten an die KG („Übertragungsmodell“)
 - 1) Gründung der KG ohne GmbH; 2) Gründung der GmbH durch die KG; 3) Beteiligung der GmbH an der KG („Beteiligungsmodell“ – Nachteil: zu Beginn muss eine natürlich Person die persönliche Haftung übernehmen)